

Hochlastzeitfenster 2018 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV



Referenzzeitraum: September des Vor- Vorjahres bis August des Vorjahres

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Stand September 2017